



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel
Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Minister

17. Januar 2020

Informationen zur KitaReform 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz) am 12. Dezember 2019 vom Landtag beschlossen worden ist, haben die Städte, Gemeinden, Kreise und Träger nunmehr bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 2020 Zeit, um sich vor Ort auf die Umsetzung der neuen Regelungen vorbereiten zu können.

Dem neuen Gesetz vorausgegangen war ein breiter Beteiligungsprozess sowie ein Anhörungsverfahren, bei dem alle Beteiligten die Möglichkeit hatten, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge einzubringen. Viele der vorgebrachten Anregungen haben wir noch in den Prozess eingesteuert und das Gesetz an verschiedenen Punkten neu formuliert oder Anpassungen vorgenommen. Das betraf z.B. die Regelungen zur Kindertagespflege als ergänzende Angebote, Vorschläge aus dem kommunalen Raum zur Anpassung von Auszahlungsfristen, die Verlängerung der Überphasenphase bis Ende 2024 oder auch die Berechnung von Schließzeiten.

Auch im parlamentarischen Verfahren hat das Kita-Reform-Gesetz weitere Änderungen erfahren. Zu nennen sind hierbei beispielsweise die Festsetzung der (Mindest-)Verfügungszeiten, Regelungen zur Leitungsfreistellung der stellvertretenden Leitungskraft ab der sechsten Gruppe, die Förderfähigkeit von Naturgruppen für Kinder ab dem 20. Lebensmonat und für Hortkinder sowie klarstellende Regelungen zum Umgang mit den Trägereigenanteilen.

In der Konsequenz konnte so noch einmal der Gemeindeanteil verringert werden und liegt nunmehr bei 39 % pro betreutem Kind bzw. bei 36 % der Gesamtkosten

für die Standardfinanzierung im Jahr 2022. Das Land wird sich ebenfalls in ähnlicher Größenordnung erstmals und verlässlich an allen Betriebskosten anteilig beteiligen.

Uns ist sehr wohl bewusst, dass wir trotz extremer landesseitiger finanzieller Anstrengungen nicht in Gänze den Wünschen der kommunalen Familie entsprechen konnten. Neben den bestehenden limitierenden finanziellen Möglichkeiten des Landes, hat dies insbesondere damit zu tun, dass die Landesregierung sich nicht nur auf ein Ziel konzentrieren, sondern neben der wichtigen kommunalen Entlastung auch die Elternentlastung befördern sowie erforderliche Qualitätsverbesserungen im Betreuungsalltag umsetzen will. Ebenso ist zu beachten, dass die Finanzfolgen für die Kommunen in ihrer Gesamtheit, also den Kreisen auf der einen Seite und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden auf der anderen Seite in Summe betrachtet werden müssen. Die Mittelverteilung kann sich zwischen dem jeweiligen Kreis und seinem jeweiligen kreisangehörigen Bereich aber individuell ausprägen.

Wenn Sie nun die Auswirkungen der KitaReform 2020 für Ihre Gemeinden konkret betrachten wollen, möchten wir Sie auf den neuen Prognoserechner hinweisen, den Sie unter folgendem Link finden: www.schleswig-Holstein.de/kitareform2020

Wenn Sie im Gegenzug Vergleichsrechnungen anstellen, welche finanzielle Auswirkungen vor Ort durch die neuen Fördervoraussetzungen entstehen, sollten Sie auf folgenden Abgleich achten:

- Gegebenenfalls erforderliche Personalaufstockungen in den Gruppen sind von der derzeit bei Ihnen vorliegenden Basis zu kalkulieren. D.h. nur bei bisheriger Unterschreitung des Betreuungsschlüssels von 2,0 Vollzeitäquivalenten in Elementargruppen fallen zwingend zusätzliche Kosten an.
- Kosten für die Leitungsfreistellung sind nur insoweit aufzuschlagen, sofern die Einrichtung derzeit nicht mindestens den Aufwuchs um 7,8 Stunden pro Gruppe erfüllt. Ab der sechsten bis zur zehnten Gruppe sieht das Gesetz zudem eine Leitungsfreistellung für die stellvertretende Leitungskraft für ein Zehntel aufsteigend bis zur Hälfte einer Vollzeitstelle ab der zehnten Gruppe vor.
- Weiterhin sind ab dem Jahr 2021 mindestens 7,8 Stunden je Woche und Gruppe für Verfügungszeiten an der Arbeitszeit des pädagogischen Personals zu berücksichtigen, die vom Land finanziert werden. Bis zum Ende des Jahres 2020 sind es hiervon abweichend 7,3 Stunden je Woche und Gruppe.
- Die Eigenanteile der Einrichtungsträger für die Standardqualität entfallen verpflichtend erst nach der Übergangsphase. Bis dahin sollen auch weiterhin Eigenanteile eingebracht werden. Trägeranteile für die Standardqualität sollen in diesem Zeitraum durch einen im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung gemeinsam festgelegten Weg angemessen bewertet werden. Nach der Übergangsphase dürfen keine Eigenmittel mehr vom Träger zur Finanzierung der Standardqualität verlangt werden. Vom Träger gewünschte Angebote und Standards, welche die im Gesetz vorgesehenen Mindestvorgaben überschreiten, können auch nach 2025 in Form eines Eigenanteils finanziert werden.

- Einnahmen aus Spenden oder von Dritten können nach wie vor als Einnahmeposition Berücksichtigung finden.
- Wenn Sie als Standortgemeinde Ihren Wohngemeindeanteil berechnen, bitte nur für Ihre (ggfs. auch auswärtig untergebrachten) Wohnortkinder kalkulieren und nicht für alle in Ihren Einrichtungen untergebrachten Kinder.
- Bitte bedenken Sie, dass Gruppen insbesondere zu Beginn des Kita-Jahres zumeist noch nicht voll belegt sind und Sie für diesen Zeitraum als Wohngemeinde keinen Finanzierungsbeitrag entrichten müssen, da Sie nur für bereits betreute Kinder den monatlichen Fördersatz an den Kreis entrichten. Somit wird sich der tatsächliche Wohnsitzgemeindebetrag unterhalb des im Refinanzierungstool angezeigten Betrages befinden, sofern Sie diesen Effekt nicht bei der Eingabe der Kinderzahlen berücksichtigen.
- Die Mittel der Sprachbildung werden dem neuen Finanzierungssystem zugeführt und sind Bestandteil der neuen Betriebskostenförderung des SQKM. Damit entfällt künftig die Antragstellung bei den Kreisen, um gesonderte Erlassmittel für die Sprachförderung zu erhalten. Die Landesregierung setzt hier konsequent auf die alltagsintegrierte Sprachbildung, die künftig das Handeln aller Fachkräfte bestimmt und erfolversprechend die Sprachbildung der Kinder fördert. Davon unberührt sind die Mittel für Regional- und Minderheitensprachförderung, SPRINT und Sprachheilförderung. Diese stehen selbstverständlich weiterhin zur Verfügung.
- Grundsätzlich sind kalkulatorische Kosten für (Gebäude-)Abschreibungen und Zinsen im Sachkostenanteil des SQKM einkalkuliert. In der Übergangsphase werden ergänzende Investitionsmittel darüber hinaus gesondert über Landes-/Bundesprogramme gewährt. Inwieweit sich die SQKM-Sätze als ausreichend erweisen, wird die Evaluation zeigen. Bei den Sachkosten ist davon auszugehen, dass hier eine weitere Differenzierung notwendig sein wird (s. hierzu auch § 38 Abs. 3).
- Die Nutzung der Kita-Datenbank wird für alle Einrichtungen verpflichtend, da dieses Portal die künftige Abrechnungsplattform zwischen den Finanzierungsbeteiligten darstellt. Im Rahmen der Regelungen des Kita-Reform-Gesetzes sollen Städte, Gemeinden und Träger insofern darauf hinwirken, dass die Einrichtungen bereits Anfang 2020 der Kita-Datenbank beitreten. So bleibt ausreichend Zeit, sich auf die neuen Anforderungen einstellen zu können, die ab August 2020 gelten und die eine kontinuierliche Pflege der Vertragsdaten voraussetzen, um die Fördermittel zu erhalten. Nähere Informationen zum Anmeldeverfahren finden Sie unter folgendem Link:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Kindertagesstaeten/Kita_Portal/kitaportal_node.html

Da die Umstellung von der (derzeit meist praktizierten) Defizitfinanzierung auf eine Pauschalfinanzierung der Träger weiterer Vorarbeiten bedarf, ist eine Übergangsphase bis zum 31.12.2024 vorgesehen. Im Übergangszeitraum bündelt der Kreis zwar schon die Landes- und Wohngemeindeanteile, zahlt die Förderung jedoch

noch nicht direkt an den Träger, sondern an die Standortgemeinde aus. Diese fördert ihrerseits (wie bislang) den Träger über eine individuelle Finanzierungsvereinbarung, zumeist im Rahmen der Defizitfinanzierung. Die vom Kreis ausgezahlten Gruppenfördersätze dienen der Refinanzierung der Öffentlichen Hand und sind während der Übergangsphase nicht automatisch an die Träger unverändert weiterzureichen. Die Finanzierungslogik zwischen Standortgemeinde und Einrichtung bleibt also bis Ende 2024 im Wesentlichen unverändert.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal deutlich darauf hinweisen, dass die in diesem Zeitraum durchzuführende Evaluation ergebnisoffen vorangetrieben werden wird. Das bedeutet, dass wir sehr genau analysieren werden, welche Anpassungen neben einer weiteren, ggf. regionalen Ausdifferenzierung der Pauschalen mit Blick auf das Finanzierungssystem notwendig sein werden.

Bei der Gestaltung der Kita vor Ort bleiben zudem weitere bekannte Kompetenzen unabhängig von der Übergangsphase erhalten. Die Städte und Gemeinden definieren weiterhin den Betreuungsumfang, wählen den Träger aus und wirken an der Bedarfsplanung maßgeblich mit. Weiterhin werden die Beiräte vor Ort auch weiterhin die wichtigen Fragen bewegen können und die Städte und Gemeinden können auch über die Mindestvorgaben hinausgehende Angebote oder niedrigere Elternbeiträge beschließen.

Selbstverständlich löst eine so umfassende Reform wie diese bei einigen Beteiligten Verunsicherung aus, die nicht selten aus Missverständnissen resultiert. Lassen Sie mich an dieser Stelle mit einigen Irrtümern aufräumen:

- Mit dieser Reform sind keine vorgeschriebenen Mindestöffnungszeiten von fünf Stunden verbunden, da sie nicht zum Konzept manch eines Angebotes passen würden. Richtig ist, dass die Eltern für ihr Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres täglich eine mindestens fünfstündige Betreuung verlangen können. Selbstverständlich können Eltern aber auch kürzere Betreuungszeiten in Anspruch nehmen, wie es sich bei Naturgruppen anbietet.
- Diese Reform führt auch nicht zu unverhältnismäßigen Dokumentationspflichten. Lediglich die Anwesenheit der Fachkräfte soll dokumentiert werden – auch, um die Einhaltung des Fachkraft-Kind-Schlüssels auf Anfrage belegen zu können. Niemand muss aber seine Arbeit mit jedem einzelnen Kind dokumentieren oder tägliche Meldungen abgeben.
- Unzutreffend ist, dass in Folge der Kita-Reform des Landes Eltern von Kindern mit Behinderung nunmehr Elternbeiträge zu entrichten haben. Richtig ist vielmehr, dass unabhängig von der Kita-Reform mit In-Kraft-Treten der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes zum 1.1.2020 für die Eltern das Recht besteht, entsprechend ihrer Wünsche und Bedürfnisse die volle, angebotene Betreuungszeit der Kindertagesstätte in Anspruch zu nehmen, allerdings sind Beiträge für behinderungsunabhängige Kindertagesbetreuung im Umfang der in Anspruch genommenen Betreuungszeiten zu leisten. Die behinderungsbedingten Kosten werden hingegen auch weiterhin im Rahmen von heilpädagogischen Leistungen aus der Eingliederungshilfe zusätzlich finanziert.

Die Träger der Eingliederungshilfe können jedoch die erforderliche Umstellung im Interesse der Eltern und ihrer Kinder erst zu Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 vornehmen und laufende Leistungen, die in der Regel für ein Kindergartenjahr gewährt werden, bis zu diesem Zeitpunkt nicht verändern.

- Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung wird zwischen Land und Kommunen zukünftig fairer gestaltet. Im neuen System bezahlt derjenige, der „bestellt“. Möchte das Land höhere Standards, einen niedrigeren Beitragsdeckel oder Kommunalentlastung umsetzen, so muss es mehr Geld im Rahmen des SQKMs zur Verfügung stellen und den Landesanteil weiter erhöhen. Wollen Träger oder Kommunen mehr Angebote, haben sie diese in Zukunft außerhalb der Standardfinanzierung allein zu bezahlen.
- Bereits in der Übergangsphase obliegt die Finanzierungs- und Qualitätskontrolle den Kreisen, um auch die Konvergenzbemühungen in Form des prozesshaften Hinsteuerns auf die SQKM-Sätze begleiten zu können. Diese Konvergenzbemühungen beziehen sich auf die finanzierte Standardqualität, nicht auf höhere Qualitäten.
- Im Übrigen sind die Landesmittel so aufgeteilt worden, dass allen Städten und Gemeinden ein Ausgleich für die Einführung des Beitragsdeckels gewährt wird. Es erfolgen also keine Ausgleichszahlungen nur an diejenigen, die aktuell höhere Elternbeiträge aufweisen. Somit profitieren auch die Städte und Gemeinden, in denen die Elternbeiträge jetzt schon im Bereich des Deckels oder bereits niedriger angesetzt sind. Diese könnten die zusätzlichen Mittel zum Beispiel für weitere Beitragssenkungen unterhalb des Deckels einsetzen. Ebenso wird der durch die Deckelung der Elternbeiträge eintretende Rückgang des Finanzierungsanteils der Eltern durch eine entsprechende Aufstockung des Landesanteils jährlich kompensiert.

Hilfreich im weiteren Verfahren wird sicherlich die Arbeitshilfe der AG Finanzierungsvereinbarung sein, die bei der Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen vor Ort für Sie und die Träger eine Grundlage darstellen wird, damit Sie den individuellen Regelungsbedarf für sich identifizieren können. Die mit den Finanzierungs-beteiligten erarbeitete Version dieser Arbeitshilfe beabsichtigen wir, im Februar 2020 online zu stellen bzw. über die Verbandsebene Ihnen zugänglich zu machen. Auch möchte ich gerne auf das Rundschreiben des SHGT vom 02. Januar 2020 „Handreichung zur Kita-Reform“ verweisen, das Ihnen auch ausführlich die Neuerungen des Gesetzes und zu beachtende Vorgaben erläutert. Wir sind bestrebt gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden einheitliche Antworten auf die Fragen aus der Praxis zu entwerfen und somit eine möglichst eindeutige Information der Betroffenen zu befördern.

Wir sind zudem bemüht, Sie auch darüberhinausgehend zur Reform zu informieren und werden dazu kurzfristig Regionalkonferenzen in fünf Regionen Schleswig-Holsteins durchführen. Hierzu laden wir Sie schon heute herzlich ein. Bitte informieren Sie sich hierzu in Kürze über den Internet-Auftritt des MSGJFS zur Kita-Reform 2020. Daneben wird es Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Verwaltungen, über KOMMA organisiert, Anfang 2020 geben. Bitte fragen Sie bei Bedarf beim Fortbildungsinstitut nach.

Des Weiteren werden wir ergänzend zu den Schulungsveranstaltungen von Data-Port auch kreisweise Informationsveranstaltungen zu Fragen rund um die neuen Funktionalitäten der Kita-Datenbank anbieten.

Gemeinsam mit den an dem Prozess beteiligten Akteuren ist vereinbart, dass im Rahmen zweier Arbeitsgemeinschaften der enge Austausch fortgeführt wird. Die ersten Sitzungen dieser Arbeitsgemeinschaften haben bereits stattgefunden. Wie oben stehend schon ausgeführt, findet ein vom Land moderierter Austausch darüber statt, inwiefern die Finanzierungsvereinbarungen zwischen Standortgemeinden und Trägern anzupassen sind. Zum anderen wird das Fachgremium gemäß § 56 des Gesetzes vorbereitet. Auch werden seitens des Ministeriums die im Gesetz vorgesehenen Verordnungen vorgelegt und mit den Akteuren erörtert.

Ebenfalls noch in diesem Jahr wird das Land gemeinsam mit den Kommunen ggf. in der Praxis entstehende Abweichungen bei der Finanzverteilung im Vergleich zur Planung schon bis Jahresende 2020 identifizieren. Falls Gelder nicht im geplanten Maße bei den Städten und Gemeinden ankommen und die vom Land gesetzten Budgets für die Kita-Finanzierung nicht ausgeschöpft werden sollten, können kurzfristig entsprechende Anpassungen vollzogen werden. Wir empfehlen daher eventuell beabsichtigte Absenkungen von Standards für Eltern und Einrichtungen zurückzustellen.

Sofern Sie weitere Fragen zur KitaReform 2020 haben, können Sie sich gerne an das Fachreferat in meinem Hause wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>